

Benutzungs- und Gebührensatzung

der **Gemeinde Iden** mit den Ortsteilen: Busch, Büttnershof, Rohrbeck **für die Nutzung kommunaler Einrichtungen**

Gemäß §§ 4, 5, 8 und § 45 Abs. 2 sowie § 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) mehrfach geändert, § 6a aufgehoben sowie § 18a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat die Gemeinde Iden in ihrer Sitzung am 22.02.2024 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zuständigkeit

- (1) Die kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Iden sind öffentliche Einrichtungen zur Förderung und Verbesserung des sozialen, kulturellen und gesellschaftlichen Lebens in der Gemeinde. Die Räume mit ihren Einrichtungen stehen Privatpersonen für Familienfeiern, juristischen Personen für gewerbliche Veranstaltungen, Vereinen und sonstigen Vereinigungen für gemeinnützige, kulturelle und Jugend fördernde Zwecke zur Verfügung.
- (2) Zur Anmeldung und Einholung der Genehmigung für Veranstaltungen ist der jeweilige Veranstalter verpflichtet.
- (3) Die Satzung umfasst die folgenden kommunalen Einrichtungen:
 - Gemeindehaus Iden
 - Dorfgemeinschaftshaus Büttnershof (Sandauerholz)
 - Sporthaus Iden

§ 2

Benutzung

- (1) Der Antrag auf Benutzung der kommunalen Einrichtungen ist mindestens 14 Tage vor Nutzung bei dem Bürgermeister der Gemeinde Iden oder einer von ihm beauftragten Person schriftlich oder mündlich zu stellen.
- (2) Bei Anmeldungen mehrerer Veranstaltungen zum gleichen Termin richtet sich die Überlassung nach folgender Reihenfolge:
 1. gemeindliche Veranstaltungen
 2. öffentliche Veranstaltungen an Feiertagen
 3. Veranstaltungen der Vereine, Verbände und Bildungsträger der Gemeinde
 4. Privatpersonen von Einwohnern und ortsansässigen Firmen der Gemeinde Iden mit seinen Ortsteilen
 5. Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden, Verwaltungen und Bildungsstätten der Verbandsgemeinde Arneburg – Goldbeck
 6. Veranstaltungen Sonstiger
- (3) Auf die Erteilung der Nutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Für die Nutzung der Räume wird eine Gebühr nach § 6 erhoben.
- (5) Das Rauchen ist in den Gebäuden nicht gestattet.

§ 3

Benutzungsordnung

- (1) Die kommunalen Einrichtungen sind für Vereine, Gesellschaften, Gemeinschaften und Privatpersonen über 18 Jahre nach vorheriger Anmeldung und beidseitiger Unterzeichnung der Anlage 1 zugänglich.

- (2) Bei Einwohnern unter 18 Jahren schließt der Erziehungsberechtigte die Nutzungsvereinbarung ab und tritt somit für alle mit der Benutzung der kommunalen Einrichtungen in Verbindung stehenden Angelegenheiten, sowie die daraus resultierenden Verbindlichkeiten ein.
- (3) Der Nutzer ist während und nach der Nutzung verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung in den Räumlichkeiten zu sorgen. Die Räumlichkeiten und Sanitäreinrichtungen, sowie benutztes Geschirr sind vom Nutzer gründlich zu reinigen.
- (4) Beschädigungen und Verluste sind spätestens am Tag nach der Veranstaltung beim Bürgermeister der Gemeinde Iden zu melden.
- (5) Herd, Kühlschrank, Geschirrspüler (wenn vorhanden) und Ähnliches sind nach der Benutzung auszuschalten, auszuräumen und zu reinigen. Die Kühlschranktür muss geöffnet sein.
- (6) Lärmbelästigung der Nachbarn ist zu vermeiden und durch den Nutzungsberechtigten zu beeinflussen. Die Veranstaltungszeiten sind einzuhalten.
- (7) Die Räume werden dem jeweiligen Nutzer, von dem mit der Übergabe Beauftragten ordnungsgemäß übergeben und sind vom Nutzer im gleichen Zustand am Tag nach der Veranstaltung zurückzugeben.
- (8) Der Nutzer hat die Benutzungs- und Gebührensatzung vor der Übergabe schriftlich, gemäß Anlage 1 dieser Satzung anzuerkennen. Die Anlage 1 wird unverzüglich vom Bürgermeister oder der beauftragten Person an den Fachdienst der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck übergeben.
- (9) Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung oder gegen die Hausordnung ist der Bürgermeister befugt, den Nutzer von der weiteren Nutzung der Räumlichkeiten auszuschließen.
- (10) Der Nutzer übt neben der Gemeinde Iden, während der bewilligten Nutzung und den dazugehörigen Vor- und Nachbereitungen das Hausrecht der Stadt aus. Der Absatz 9 bleibt hiervon unberührt.
- (11) Bei nicht erfolgter bzw. nicht ordnungsgemäßer Endreinigung, gemäß der Absätze 3, 5 und 7 wird eine Reinigungspauschale in Höhe von 100,00€ erhoben.
- (12) Die Müllentsorgung hat durch den Nutzer über die eigene Mülltonne zu erfolgen, anderenfalls ist Absatz 11 analog anzuwenden.

§ 4 Hausrecht

- (1) Die Schlüsselgewalt über die kommunalen Einrichtungen hat der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person.
- (2) Der Bürgermeister bzw. die durch ihn beauftragte Person öffnet, übergibt und nimmt nach der Benutzung die Räume mit dem zugehörigen Inventar ab. Es wird bei der Übergabe von Räumlichkeiten ein Übergabeprotokoll vom Nutzer und einer von der Gemeinde Iden beauftragten Person unterzeichnet. In diesem Protokoll ist der Zustand der Räumlichkeiten vor und nach der Nutzung festzuhalten. (Anlage 2)
- (3) Die Gemeinde Iden bzw. die durch den Bürgermeister beauftragte Person schließt mit jedem Nutzer eine Vereinbarung (Anlage 1) über die Nutzung der kommunalen Einrichtungen ab. Die Vereinbarung einschließlich Anlage 1 und 2 ist zwecks Gebührenerhebung, an den Nutzer und den Fachdienst der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck zu übergeben.

§ 5 Erlöschen der Erlaubnis

- (1) Kann eine Veranstaltung nicht zu dem festgesetzten Termin durchgeführt werden, ist der Bürgermeister unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Die Erlaubnis zur Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses erlischt.

§ 6
Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühr inklusive Inventar beträgt pro Tag:

Gemeindehaus Iden

Veranstaltungsraum ganztags	90,00 €
- Rückgabezeit 13:00 Uhr am Folgetag	
- Überschreitung je angefangene halbe Stunde	5,00 €
Veranstaltungsraum halbtags	30,00 €
- 07:00 Uhr – 13:00 Uhr	
oder	
- 13:00 Uhr – 18:00 Uhr	
Küchennutzung (mit Geschirr)	10,00 €
Zuschlag je Tag für Vereine die eine Veranstaltung durchführen, bei der Eintritt verlangt wird	25,00 €

Dorfgemeinschaftshaus Büttnershof

alle Räumlichkeiten	60,00 €
Zuschlag je Tag für Vereine die eine Veranstaltung durchführen, bei der Eintritt verlangt wird	25,00 €

Sporthaus Iden

alle Räumlichkeiten	35,00 €
Zuschlag je Tag für Vereine die eine Veranstaltung durchführen, bei der Eintritt verlangt wird	25,00 €

- (2) Erhöht sich die Dauer der Benutzung auf mehr als einen Tag, erhöht sich die zu entrichtende Gebühr für jeden weiteren Tag um den in Absatz 1 genannten Betrag.
- (3) Gebührenfrei ist die Nutzung der Räumlichkeiten für Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr, für Kinder-, Jugend- und Seniorenveranstaltungen, für Versammlungen der örtlichen Vereine, soweit diese ihre Gemeinnützigkeit nachweisen, sowie für Versammlungen der örtlichen politischen Parteien und Wählergemeinschaften der Gemeinde Iden.
- (4) Die Gebührenschuld entsteht mit erfolgter Nutzung der kommunalen Einrichtungen.
- (5) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid erhoben. Sie sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (6) Die Gebühren verstehen sich als Nettobeträge. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird im Falle der Umsatzsteuerpflicht zusätzlich geschuldet.

§ 7
Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die Nutzungsvereinbarung unterschrieben hat.
- (2) Bei mehreren Nutzern unterschreiben alle und haften als Gesamtschuldner.

§ 8
Zerstörung und Erstattung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände

- (1) Soweit kein Pauschalbetrag für zerstörte Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände oder für Schäden an der Einrichtung erhoben wird, wird der Wiederbeschaffungs- oder Wiederherstellungswert berechnet. Folgende **Pauschalbeträge** werden bei Zerstörung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen festgesetzt:

je Bierglas:	2,00 €
je Mehrzweckglas:	2,00 €
je Spirituosenglas:	2,00 €
je Tasse:	2,00 €
je Untertasse:	2,00 €
je Teller:	2,00 €
je Besteckteil:	2,00 €
je Stuhl:	75,00 €
je Tisch:	150,00 €
je Besen:	10,00 €
je Handfeger:	5,00 €
je Kehrblech:	5,00 €
je Eimer:	5,00 €

§ 9
Benutzungsverhalten

- (1) Mit dem Inventar ist pfleglich umzugehen. Zerstörungen und Beschädigungen in und an den kommunalen Einrichtungen sind vom Verursacher oder dem Nutzer finanziell zu ersetzen. Privates Austauschen ist nicht statthaft.
- (2) Für Kosten, die durch den Verlust übergebener Schlüssel entstehen, kommt der Nutzer in voller Höhe auf.
- (3) Durch die Veranstaltung dürfen keine erheblichen Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für Bewohner der Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit entstehen. Ab 22.00 Uhr sind Tongeräte nur im Raum zu betreiben. Ruhestörender Lärm ist zu vermeiden.

§ 10
Haftung

- (1) Die Gemeinde Iden haftet nicht für durch die oder bei der Benutzung der kommunalen Einrichtungen entstandenen Schäden Dritter. Die Gemeinde Iden übernimmt keinerlei Haftung für eingebrachte Wertgegenstände.
- (2) Für durch die Nutzung entstandene Schäden einschließlich des Inventars haftet der Nutzer in voller Höhe.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften des
1. § 2 Abs. 5 im Objekt raucht,
 2. § 8 Abs. 3 Bewohner der Nachbargrundstücke und die Allgemeinheit belästigt, Gefahren aussetzt und den Bewohnern und der Allgemeinheit dadurch Nachteile entstehen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Nutzer der kommunalen Einrichtungen, die den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandeln oder die Ordnung in der öffentlichen Einrichtung stören, können von der Gemeinde Iden zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 12
Sprachliche Gleichstellung

- (1) Alle Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten sowohl in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 13
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung „Gemeindehaus Iden“ der Gemeinde Iden mit seinen Ortsteilen Busch und Rohrbeck mit Entgeltgestaltung (einschließlich 1.Änderungssatzung vom 17.07.2008) vom 30.03.2005 außer Kraft.

Iden, den 23.02.2024



Kuhlmann
Bürgermeister

